

***Diese Veröffentlichung erfolgt nachrichtlich. Der Verwaltungsakt wurde ortsüblich in den Amts- und Gemeindeblättern der Flurbereinigungsgemeinden und der angrenzenden Gemeinden öffentlich bekannt gemacht.***

**Öffentliche Bekanntmachung - Abdruck**

**Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum  
DLR Rheinpfalz  
Flurbereinigungs- und Siedlungsbehörde  
Abt. Landentwicklung, Ländl. Bodenordnung  
Unternehmensflurbereinigung  
Hochwasserrückhaltung Wörth-Jockgrim  
Aktenzeichen: 41631-HA8.1.**

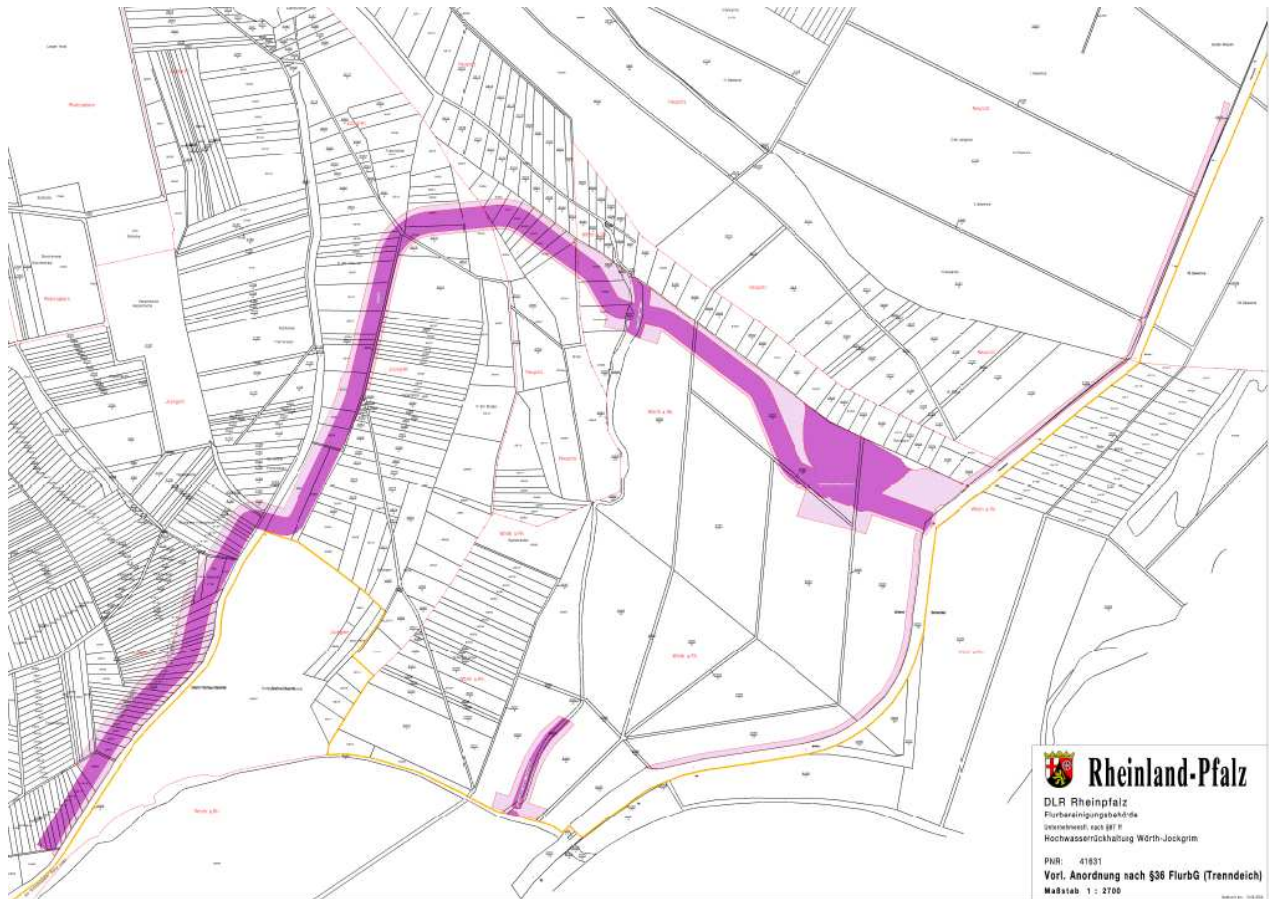
**67433 Neustadt a.d.W., 14.09.2009  
Konrad-Adenauer-Str. 35  
Telefon: 06321/671-0  
Telefax: 06321/671-1250  
E-Mail:  
landentwicklung-rheinpfalz@dlr.rlp.de  
Internet: [www.dlr.rlp.de](http://www.dlr.rlp.de)**

**Unternehmensflurbereinigung Hochwasserrückhaltung Wörth-Jockgrim  
Vorläufige Anordnung**

§ 88 Nr. 3 in Verbindung mit § 36 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I Seite 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I Seite 2794)

**I. Anordnung**

1. Den Eigentümern und Nutzungsberechtigten der Grundstücke, die von dem vorzeitigen Ausbau der Hochwasserrückhaltung Wörth-Jockgrim (öffentliche Anlagen) gemäß Planfeststellungsbeschluss der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd (SGD-Süd) vom 29.06.2001 betroffen sind, wird zum Zweck des Ausbaues dieser Anlagen ab dem **15.10.2009** Besitz und Nutzung an den betroffenen Flächen entzogen und das Land Rheinland-Pfalz – vertreten durch die SGD-Süd - zum gleichen Zeitpunkt in den Besitz dieser Flächen eingewiesen.
2. Durch diese vorläufige Anordnung sind folgende Grundstücke berührt:



### **Gemarkung Jockgrim**

Flurstücksnummer 2596, 2597, 2609, 2609/2, 2610, 2611, 2612, 2613, 2614, 2615, 2616, 2617, 2618, 2620, 2621, 2622, 2623, 2624, 2625, 2626, 2627, 2628, 2628/2, 2629, 2630, 2631, 2636, 2637, 2639, 2640, 3038/1, 3130/2, 3131, 3132, 3133, 3133/2, 3134, 3135, 3136, 3137, 3138, 3140, 3141, 3142, 3143, 3144, 3145, 3146, 3147, 3148, 3148/2, 3149, 3150, 3151, 3152, 3153, 3154, 3155, 3156, 3157, 3158, 3160/1, 3161/3, 3162/1, 3162/2, 3164/4, 3164/5, 3164/6, 3515, 3516, 3528, 3530, 3531, 3532, 3533, 3535, 3540, 3542, 3544, 3544/2, 3545, 3550, 3551, 3554, 3555, 3556/5, 3560, 3562, 3584/1, 3585/1, 3587/3, 3587/5, 3588/1, 3590/1, 3590/2, 3591, 3592, 3593, 3595, 3596, 3597, 3598, 3599, 3600, 3602, 3602/2, 3603, 3604, 3610/1, 3616/1, 3616/2, 3620, 3628, 3667.

### **Gemarkung Neupotz**

Flurstücksnummer 2940/1, 2950/3, 3060/1, 3178/18, 3179/7, 3180/4, 3181/2, 3185/5, 3189/1, 3329, 3330, 3331, 3332, 3333, 3334, 3335, 3336, 3340, 3350, 3352.

### **Gemarkung Wörth**

Flurstücksnummer 6255/18, 6383/1, 6383/3, 6385/2, 6385/3, 6385/5, 6385/12, 6385/13, 6385/16, 6385/18, 6385/19, 6385/20, 6385/23, 6385/25, 6385/27, 6385/28, 6385/34, 6386, 6388, 6390, 6393, 6402, 6402/2, 6402/3, 6403, 6403/3, 6405, 6405/3.

## II. Entschädigung

1. Soweit der Träger der Maßnahme über geeignete Flächen verfügt, werden auf Antrag Ersatzflächen zur Verfügung gestellt.
2. Den Betroffenen werden für die durch die vorläufige Anordnung entstehenden Nachteile auf Grund der entzogenen Nutzung des Grundstücks Entschädigungen gezahlt. Die Höhe der Entschädigung richtet sich nach dem von einem Sachverständigen in Zusammenarbeit mit der Landwirtschaftskammer ermittelten durchschnittlichen Deckungsbeitrag (Nutzungsentschädigung) sowie den betriebsindividuellen Ansprüchen auf Erstattung von Prämien.  
  
Diese Entschädigungen werden für den Zeitraum der Inanspruchnahme spätestens bis zu dem Jahr des Besitzüberganges entsprechend den Festsetzungen des Flurbereinigungsplanes gezahlt und sind jeweils zum 15.05. des Folgejahres fällig.
3. Für Feldfrüchte, deren Ernte bis zum Tag der Inanspruchnahme nicht möglich ist, kann auf Antrag eine besondere Entschädigung festgesetzt werden.

## III. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieses Verwaltungsaktes nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21.08.2009 (BGBl. I S. 2870), wird angeordnet mit der Folge, dass Rechtsbehelfe gegen ihn keine aufschiebende Wirkung haben.

## IV. Hinweise

1. Die Grenzen der beanspruchten Flächen werden vor der Inanspruchnahme örtlich durch Pfähle kenntlich gemacht. Die Flächen, die dauerhaft oder vorübergehend in Anspruch genommen werden, sind in einer Karte farbig dargestellt, sowie in Listenform einsehbar.
2. Die Karte, die Flurstückslisten sowie die Ausfertigung dieser Anordnung liegen ab sofort bei der
  - Stadtverwaltung Wörth  
Dienstsitz Mozartstraße 2, Zimmer Nr. 206
  - Verbandsgemeindeverwaltung Jockgrim  
Untere Buchstraße 22, Zimmer Nr. 302
  - Verbandsgemeindeverwaltung Rülzheim  
Am Deutschordensplatz 1 (im Deutschordenshaus), Zimmer Nr. 3
  - Verbandsgemeindeverwaltung Kandel  
Gartenstraße 8, im Foyer der Bauabteilung
  - Verbandsgemeindeverwaltung Hagenbach  
Ludwigstraße 20, Zimmer Nr. 207 (1.OG)
  - Verbandsgemeindeverwaltung Bad Bergzabern  
Königstraße 61, Zimmer Nr. 305

sowie beim Dienstleistungszentrums Ländlicher Raum (DLR) – Rheinpfalz, Konrad-Adenauer-Straße 35, 67433 Neustadt, Zimmer Nr. 7 während der allgemeinen Dienstzeit zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus.

Im Internet [www.dlr-rheinpfalz.de](http://www.dlr-rheinpfalz.de) unter der Menüführung „Information – Themen – Landentwicklung - >> Verfahren – Hochwasserrückhaltung Wörth-Jockgrim“ sind die Karte und Flurstücksliste einsehbar.

## **Begründung**

### **1. Sachverhalt:**

Das Flurbereinigungsverfahren wurde durch Beschluss des Dienstleistungszentrums Ländlicher Raum (DLR) - Rheinpfalz vom 23.09.2005 angeordnet. Die Anordnung ist für sofort vollziehbar erklärt worden.

Der unter Nr. I. 1. genannte Planfeststellungsbeschluss ist seit dem 02.02.2005 rechtskräftig.

Der Zustand der benötigten Flächen einschließlich deren Bestandteile ist festgestellt worden, soweit dies für die Wertermittlung und die Bemessung der Entschädigung von Bedeutung ist.

### **2. Gründe**

#### **2.1 Formelle Gründe**

Die sachgerechte Verwendung der für das Haushaltsjahr bereitgestellten öffentlichen Mittel für die Hochwasserrückhaltung Wörth / Jockgrim setzt einen planmäßigen und fristgerechten Ausbau der Maßnahmen voraus. Aus landespflegerischer Sicht wird darauf hingewiesen, dass die Entfernung von Aufwuchs in der Zeit von 01.03. bis 30.09. nicht zulässig ist. Damit ist die Dringlichkeit der Maßnahme gegeben.

Die Anordnung hält sich auch im Rahmen dessen, was zulässigerweise in einer vorläufigen Anordnung bestimmt werden kann. Die Regelung wird abschließend im Flurbereinigungsplan festgesetzt.

#### **2.2 Materielle Gründe**

Durch den Ausbau des Oberrheins zwischen Basel und Iffezheim ist ein Verlust von Überschwemmungsflächen entstanden. Um den ehemals vorhandenen Schutz vor Rheinhochwasser, besonders für die „Rheinunterlieger“, wieder zu erreichen haben sich die Anlieger am Oberrhein auf eine Konzeption von Maßnahmen (Deutsch-französischer Vertrag über den Ausbau des Rheines, 1984) geeinigt. Eine Maßnahme davon ist die Ausweisung eines Hochwasserrückhalteraumes am Standort Wörth/Jockgrim.

Diese Hochwasserrückhaltemaßnahme umfasst die Fläche von ca. 420 ha, von der ca. 275 ha als gesteuerter Rückhalteraum und ca. 145 ha als ungesteuerter Rückhalteraum ausgewiesen werden. Dazu wird ein neuer Rheinhauptdeich, in der Länge von ca. 6,5 km und ein Trenndeich in der Länge von 2,5 km gebaut.

Die Voraussetzungen gemäß § 88 Nr. 3 in Verbindung mit § 36 FlurbG zum Erlass dieser Anordnung sind daher gegeben.

Die sofortige Vollziehung dieser Anordnung wird im öffentlichen Interesse angeordnet, weil der Ausbau der Hochwasserrückhaltung Wörth / Jockgrim vordringlich durchgeführt werden muss und die Durchführung des Bodenordnungsverfahrens parallel zum Bau dieser Maßnahme aus Gründen der Effizienz keinen weiteren Aufschub erdulden darf.

Die sofortige Vollziehung liegt im Interesse der Grundstückseigentümer, deren Grund und Boden mit der damit zusammenhängenden Landbewirtschaftung durch die Verlegung bzw. Erhöhung des Rheinhauptdeiches betroffen ist und die berechtigt erwarten können, dass die Benachteiligungen durch Inanspruchnahme und Durchschneidung der Wirtschaftseinheiten möglichst rasch behoben werden.

Die Voraussetzungen für die Anordnungen der sofortigen Vollziehung liegen damit vor (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO).

***Rechtsbehelfsfristen werden mit dieser Veröffentlichung nicht in Gang gesetzt. Die Rechtsmittelfristen richten sich nach den öffentlichen Bekanntmachungen.***

Im Auftrag

gez. Gerd Hausmann